Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 17. Sitzung (21.12.1867)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 120 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 21. Dezember 1867.

Kommissionsbericht

über

die Motion des Abgeordneten Eckhard auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die bürgerliche Ehe und die Beurkundung des bürgerlichen Standes.

An die hohe Erste Kammer erstattet

von

Geheimerath Dr. **Bluntschli.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die hohe Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 7. Dezember folgendem Antrag ihre Zustimmung ertheilt:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse darum zu bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Trauung und die Uebertragung der Standesbuchführung an besondere Beamte des bürgerlichen Standes zum Gegenstande hat."

Dieser Antrag wurde durch eine ausführlich und sorgfältig motivirte Motion des Abgeordneten Eckhard näher begründet.

Der Antrag bezweckt eine neue gesetzliche Ordnung von zwei Rechtsverhältnissen, welche zwar in einem Zusammenhang stehen, aber deren jedes doch seine eigene Geschichte und Bedeutung hat.

Das eine ist die Führung der bürgerlichen Standesbücher, das andere betrifft die Form der Eheschließung.

I. Bürgerliche Standesbücher.

Vom Mittelalter her wurden bei uns, wie in den meisten europäischen Staaten, die Kirchenbücher, welche von den Pfarrern geführt wurden, zugleich dazu benützt, um die wichtigsten thatsächlichen und rechtlichen Momente in dem Leben einer Person, d. h. die bürgerlichen Standesverhältnisse, zu beurkunden. Dadurch

wurden die Kirchenbücher zugleich staatliche Standesbücher und die Pfarrer kamen in eine Doppelstellung a) als kirchliche, b) als bürgerliche Beamte.

Mit der kirchlichen Taufe wurde zugleich die Beurkundung der Geburt, mit dem kirchlichen Begräbniß zugleich die Beurkundung des Todes und mit der kirchlichen Trauung die Beurkundung des Abschlusses der Ehe verbunden. Geburt, Tod, Ehe sind an sich keine kirchliche Akte. Aber jene ersten natürlichen Akte und die dritte Rechtshandlung üben einen entscheidenden Einfluß aus auf alle Rechtsverhältnisse der einzelnen Personen und der Familien. Ihre Constatirung ist daher von höchster Bedeutung für die Sicherheit des bürgerlichen Rechts und für die ganze Staatsordnung.

Es war begreiflich, daß der Staat die Beurkundung dieser rechtlich wichtigen Momente in älterer Zeit der Geistlichkeit anvertraute, da dieselbe vorzugsweise befähigt erschien, dieses Geschäft sorgfältig zu vollziehen, und es ist dankbar anzuerkennen, daß die Pfarrer, indem sie dasselbe besorgten, der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate einen großen Dienst leisteten.

Es ist aber nicht minder klar, daß diese Vermischung von zwei an sich verschiedenen Geschäften, einem bürgerlichen und einem kirchlichen, für die gegenwärtige Zeit weniger mehr passend und gerechtfertigt ist. Nachdem einmal die beiden Gebiete des Staates und der Kirche schärfer gesondert worden sind, und seitdem erst der Staat von der Kirche und späterhin wieder die Kirche von dem Staate unabhängiger geworden ist, kann der Staat weniger als zuvor den Geistlichen, die doch vorzugsweise Beamte und Diener der Kirche sind, zumuthen, daß sie seine Geschäfte besorgen. Vielmehr ist er veranlaßt, durch seine eigenen Beamten und Diener solches zu thun. Die Zeit ist auch längst vorüber, in welcher die Geistlichen allein die Fähigkeit besaßen, Bücher zu führen. Wenn auch anfangs — zumal auf dem Lande — noch einige Schwierigkeiten zu überwinden sind, so werden dieselben doch bald und mit geringer Anstrengung überwunden werden können. Durch eine derartige reinliche Ausscheidung werden überdem die Anläße zu unerfreulichen Conflicten zwischen Staatsgewalt und Kirchenautorität vermindert, und indem man jedem der beiden großen Organismen sein Recht widerfahren läßt, der Friede zwischen Staat und Kirche schließlich befördert werden. Die damit verbundene Kostenvermehrung, die freilich nicht zu vermeiden ist, ist doch ein Opfer, welches durch eine richtige Sonderung der beiden Gebiete reichlich vergütet wird.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist daher einstimmig der Ansicht, daß diese Aenderung, sobald es die Verhältnisse gestatten, vollzogen werde. Und nur darüber waren die Meinungen noch getheilt, ob es zweckmäßig sei, die Aenderung vorerst auf die Städte zu beschränken und erst später auf die Landgemeinden auszudehnen, oder ob dieselbe gleichzeitig überall durchzuführen sei. Die Entscheidung dieser Frage läßt sich aber wohl auf den Zeitpunkt verschieben, in welchem die Anträge der Staatsregierung vorliegen.

II. Nicht eben so einig waren die Mitglieder der Kommission in der zweiten Frage, betreffend die Form der Eheschließung. Zwar gingen auch hier die Meinungen weniger über das Grundprinzip auseinander, als über die Ausdehnung desselben und über die Opportunität seiner Durchführung.

Unzweifelhaft ist die Ehe voraus ein Rechtsverhältniß mit unzähligen rechtlichen Folgen für das Verhältniß der Ehegatten, sowohl in familienrechtlicher Hinsicht als mit Bezug auf Gemeinde und Staat, für das Güterrecht der Ehegatten, für das Verhältniß der Kinder zu den Eltern, für die Verwandtschaft und das Erbrecht. Das Wort Ehe selbst weist auf diesen Rechtscharakter der Ehe hin, denn es bedeutet ursprünglich Recht und Bund. Das Institut der Ehe, welches älter ist als das Christenthum, ist seinem innersten Wesen nach weder ein Staats- noch ein kirchliches, sondern vor allen Dingen ein persönliches und familienrechtliches Institut.

Ursprünglich ist daher die Form der Eingehung der Ehe weder eine staatliche noch eine kirchliche, sondern eine bloß persönliche gewesen. Der alte Grundsatz des römischen Rechts: *Consensus facit nuptias* (der beiderseitige eheliche Wille schafft die Ehe) ist bis tief hinab im Mittelalter, bis an die Grenzscheide der neuern Zeit der herrschende Rechtsgrundsatz geblieben. Es war im Alterthum während Jahrtausenden weder eine staatliche Beur-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kundung noch eine kirchliche Trauung zur Existenz der Ehe nothwendig. In Form eines Privatvertrags wurde die Ehe abgeschlossen, in Form eines Familienfestes (Hochzeit) wurde sie vollzogen. Staat und Kirche achteten diese Ehe als echte Ehe, die ohne ihr Zuthun zusammen gekommen war. Nicht bloß alle unsere altgermanischen heidnischen Vorfahren, sondern auch unsere christlichen Vorfahren haben während vieler Jahrhunderte in solcher, durch bloßen Consens entstandenen, bürgerlichen Ehe gelebt, welche Unwissenheit und fanatischer Eifer heute wie ein Concubinat zu brandmarken sich erdreisten. Das kanonische Recht bis zum Concil von Trient hielt an diesem Grundsatze eben so fest, wie die weltlichen Volksrechte.

Zuerst die protestantischen Kirchen führten im sechszehnten Jahrhunderte die Form der kirchlichen Trauung als nothwendige Entstehungsform der Ehe ein. Die katholische Kirche hatte zwar lange zuvor darauf ernstlich hingewirkt, daß die Verlobten auch die kirchliche Trauung nachsuchen und sich in möglichst weitem Umfang der ehelichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu bemächtigen gesucht. Aber erst das Concil von Trient erklärte nicht einmal die Trauung durch den Pfarrer, sondern die Assistenz des Pfarrers als nothwendiges Erforderniß einer gültigen Eheschließung. Wenn die katholische Kirche die Ehe als Sakrament erklärte, so setzte sie die rechtsgültige Ehe voraus, welcher ein heiliger Charakter zukomme und keineswegs erklärte sie umgekehrt den kirchlichen Segen für nothwendig zur Begründung der Ehe und nicht für die Quelle des Sakraments.

Allerdings ist die Ehe nicht ein bloßes Rechtsverhältniß. Sie hat noch andere sittliche, religiöse, wirthschaftliche, gesellige Beziehungen. Die ursprüngliche persönliche Bedeutung derselben, die individuelle Ergänzung der Geschlechter, kann von dem Rechte nicht erschöpft und nicht vollständig geordnet werden. Aber das Rechtsverhältniß darin ist dennoch in allen Beziehungen der bürgerlichen Lebensordnung entscheidend; und der Bestand, die Gültigkeit der Ehe kann nur mit dem Maßstab des Rechts bemessen und nur nach rechtlich erkennbaren Bedingungen und Handlungen beurtheilt werden. Alles Andere schließt sich an diesen Rechtsbegriff an und setzt denselben voraus.

Die Mitwirkung der Kirche nun bei dem Abschluß der Ehe hatte von jeher eine zwiefache Bedeutung:

1. eine religiöse, indem sie die Ehe den beiden Ehegatten auch als ein heiliges Verhältniß klar machte und die sittlichen Anforderungen der Ehe nachdrücklich betonte. Diese Bedeutung wird bleiben, so lange die Kirche in religiöser und sittlicher Beziehung ihre Autorität zu behaupten vermag.
2. Konnte dieselbe auch der bürgerlichen Rechtsordnung dienen, indem sie den wichtigen Akt der Eheschließung mit Sicherheit constatirte, die Oeffentlichkeit der Ehe gewährleistete und das Dasein der Ehe nach allen Richtungen beurkundete.

Während des Mittelalters hat die Kirche, damals mit der Erziehung halbbarbarischer Völker betraut, auch einen Theil der bürgerlichen Rechtsordnung ihrer Vormundschaft unterworfen. In diesem Sinne hat sie Ehegesetze erlassen und eine Ehegerichtsbarkeit eingeführt. Das Tridentinische Concil behauptet beides noch als ein Recht der Kirche und in den neueren Concordatsbestrebungen wird dieses angebliche Recht wiederherzustellen versucht.

Aber seit mehr als einem Jahrhunderte hat der Staat, allmählig seiner Würde und Hoheit bewußt werdend, diese kirchliche Bevormundung abgestreift und sein eine Zeit lang verdunkeltes Recht, alle bürgerliche Rechtsordnung selbständig zu bestimmen und zu schützen, wieder erneuert. Der moderne Staat erläßt selber die nöthigen Ehegesetze, verwaltet selber die Ehegerichtsbarkeit und duldet in diesen Dingen keine kirchliche Herrschaft mehr.

Dieses moderne Rechtsprinzip ist denn auch in dem Badischen Landrechte vollständig anerkannt. Der Badische Staat erläßt die Ehegesetze, die weltlichen Gerichte verwalten die Rechtspflege auch in Ehesachen, die kirchliche Ehegerichtsbarkeit ist als eine widerrechtliche Anmaßung der Kirche auf das ihr nicht unterthänige Rechtsgebiet untersagt.

Indem das Badische Landrecht, dem Code Napoléon folgend, die Bedingungen einer gültigen Ehe festsetzt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und die Form der Eheschließung ordnet, macht es dieselbe nicht von der Mitwirkung der Kirche — weder von der kirchlichen Trauung noch selbst von der Assistenz des Pfarrers — sondern lediglich von der mitwirkenden Thätigkeit der „bürgerlichen Standesbeamten" abhängig. Das bestehende Landesgesetz kennt nur die bürgerliche Form der Eheschließung, es ignorirt die kirchliche Trauung vollständig und stellt es dem Gewissen der Verlobten, dem Einfluß der Kirche, der Volkssitte anheim, ob dieselben daneben auch sich kirchlich trauen lassen wollen oder nicht. Art. 75:

> „An dem Tag, den nach Verlauf der Aufgebots-Fristen die Parteien hiezu bestimmen, soll der Beamte des bürgerlichen Stands ihnen, in Beisein von vier Zeugen, wozu Verwandte und Nicht-Verwandte gewählt werden können, die oben angeführten Scheine, die sich auf ihren Stand und auf die Förmlichkeiten der Heirath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorlesen Er soll sich von jedem Theil einzeln und nacheinander die Erklärung geben lassen, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen. Darnach erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle hierüber den Schein auf."

Insofern kann man mit Recht behaupten, die rein bürgerliche Form der Eheschließung ist in Baden nichts Neues, sondern seit mehr als einem Menschenalter bestehendes Recht.

Aber man darf trotzdem nicht verkennen, daß dieses bürgerliche Recht den Schein des kirchlichen Rechts dadurch bekommen hat, daß die Pfarrer von der Staatsgewalt zu „bürgerlichen Standesbeamten" ernannt worden waren und man muß zugeben, daß dieser Schein gefährlich und verwirrend war, indem er die Fortdauer älterer kirchlicher Anschauungen begünstigte, und den Glauben erweckte, daß die Mitwirkung eines Pfarrers nicht blos zur Heiligung der bestehenden Ehe dienlich, sondern zugleich zur Begründung des Rechtsbestandes der Ehe nöthig sei. Ueberdem gab diese Doppelstellung der Pfarrer mancherlei Anlaß und Anhalt für Konflikte. Es kam wohl vor, daß der Pfarrer — insbesonder der katholische — seinen kirchlichen Obern folgend, den Verlobten — zumal wenn sie verschiedenen Kirchen zugehörten — Zumuthungen machte, welche das bürgerliche Recht verletzten. Die kirchliche Eigenschaft und Meinung des Pfarrers wirkte so vielfach störend ein auf die Rechtspflicht des bürgerlichen Standesbeamten. Darin zeigte sich die Gefahr und das Unzuträgliche solcher Verbindung von widerstreitenden Pflichten in einer Person.

Aehnliche Erfahrungen haben in vielen andern Ländern dahin geführt, daß die bürgerliche Standesbeamtung auch mit Bezug auf die bürgerliche Eheschließung den Geistlichen entzogen und an weltliche Beamte übertragen wurde. Es ist eine auffallende aber unbestreitbare Thatsache, daß das Verlangen der bürgerlichen Beamtung und der bürgerlichen Form für die Eheschließung, gewöhnlich obwohl nicht glücklich Civilehe genannt — sich viel früher und viel allgemeiner und nachdrücklicher in katholischen und konfessionel gemischten, als in protestantischen Ländern erhoben hat. Gegenwärtig steht es so, daß die sogenannte Civilehe in weit dem größern Theile der katholischen Welt als geltendes Recht besteht; so in Frankreich, in Italien, in Belgien, in den deutschen Rheinlanden. Zur Zeit wird sie auch in Oesterreich und in Bayern verlangt. Dagegen ist die Form der kirchlichen Trauung zur Stunde noch die Rechtsregel in dem größern Theile der protestantischen Länder. Der Grund ist sicher nur der, daß die protestantischen Geistlichen keine oder weit geringere Schwierigkeit machten bei Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflicht und bei Vollziehung der Staatsgesetze, als die katholischen Geistlichen, welche ihre Instruktionen von Rom in einem der heutigen Entwicklung des bürgerlichen Rechtes feindlichen Sinne empfingen und befolgten.

Die Leute wissen sich aber ganz gut bei solcher Auseinandersetzung von Staat und Kirche zurecht zu finden. Die Erfahrung von zwei Menschenaltern hat überall dieselben Wirkungen gezeigt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Die Verlobten vollziehen vorerst immer die Ehe nach der Vorschrift des bürgerlichen Rechts, wohl wissend, daß davon die Rechtsgültigkeit der Ehe bedingt ist.
2. Sodann lassen sie sich fast in allen Fällen unmittelbar nachher kirchlich trauen und fügen so der zuvor rechtlich festgestellten Ehe die religiöse Weihe hinzu. Die Fälle, in denen die Verlobten sich mit der bürgerlichen Form begnügen und auf die kirchliche Segnung verzichten, sind überall sehr seltene Ausnahmen.
3. Zwischen Staat und Kirche hört der Streit auf. Die bürgerliche Form und die kirchliche Weihe gelangen jede zu ihrem natürlichen Recht. Dort herrscht der Staat, hier ist die Kirche frei.

In diesem Sinne stimmt die Mehrheit der Kommission den Beschlüssen der Zweiten Kammer zu.

Eine Minderheitsmeinung hätte eine facultative Wahl sei es der staatlichen sei es der kirchlichen Form für vorzüglicher erachtet, während die Mehrheit besorgt, daß durch diese Wahl die Kraft des bürgerlichen Eherechts gelähmt und die Verwirrung der Begriffe wieder befördert würde.

Eine andere Minderheit ist der Ansicht, daß diese Aenderung der Rechtssitte wieder zu schädlichen Aufregungen des Volkes führen und neuerdings den innern Frieden stören könnte.

Indem die Kommission den Antrag auf Zustimmung zu dem Beschluß der Zweiten Kammer stellt, ist sie im übrigen der Meinung, daß für die Durchführung der neuen Anordnung bedeutende Vorarbeiten unerläßlich seien, und von der hohen Staatsregierung nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung eine Vorlage des Gesetzesentwurfes zu erwarten sei, als es ihr möglich werde, die Einführung derselben während des gegenwärtigen Landtags genügend vorzubereiten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 121 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 21. Dezember 1867.

Bericht der Budget-Kommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Erstattet

von **Faller.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das ganze ordentliche Budget des Ministeriums des Innern in seinen zwei Hauptabtheilungen

a. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten,

b. Eigentlicher Staatsaufwand

ist Gegenstand dieses Berichts und liegt der hohen ersten Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen vor.

Da ihr keine Befugniß zusteht, in Einzelnposten Aenderungen vorzunehmen, so hat sich die Berichterstattung insbesondere nur auf die Prüfung der Hauptsummen zu beschränken, allgemeine Gesichtspunkte in's Auge zu fassen und geeignet scheinende Vorschläge zu machen.

I. Hauptabtheilung.

A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Die Einnahmen, die in 4 Unterabtheilungen getrennt erscheinen, stützen sich auf die bisherigen Effektivsätze, denen die früheren Rechnungsdurchschnitte zu Grunde liegen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ungefähr der dritte Theil der Einnahmen erscheint wieder in den Lasten und Verwaltungskosten und geht darin auf. Das in dieser Beziehung eingehaltene Verfahren ist wegen genauer Prüfung des Rechnungsergebnisses nothwendig.

I. Bezirksverwaltung und Polizei.

Die Einnahmen betragen nach der Regierungsvorlage . . . . . 68,339 fl.
und die Ausgaben . . . . . 1,556 fl.

Erstere erscheinen bei §. 4 wegen Vermehrung einiger Polizeidiener in verschiedenen Städten des Landes gegen 1866/67 mit 2,935 fl. erhöht. Es läßt sich hiegegen in so fern nichts einwenden, als die Erhöhung dem festgesetzten Normativ der Bevölkerungszunahme entspricht; nur wurde in der zweiten Kammer die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt gerechtfertigt erscheine, daß die großen Städte nur die Hälfte der Kosten ihrer Polizeiverwaltung tragen, während kleinere Städte und Orte allein dafür zu sorgen haben. Der Antrag in der zweiten Kammer, die Großherzogliche Regierung wolle diese Frage in Erwägung ziehen, erhielt die Mehrheit der Stimmen.

II. Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim.

Früher war die Durchschnittszahl der Köpfe auf 500 berechnet, während sie sich in dieser Periode auf 560 stellt; indem durch Herrichtung einer Filialanstalt einem lange gefühlten Uebelstand abgeholfen und die Aufnahme einer größeren Anzahl Kranker ermöglichet worden ist. Bei der geringen Aussicht auf billigere Preise der Lebensmittel ist 3 fl. 6 kr. per Kopf für Total-Verköstigung mehr als im vorigen Budget angenommen worden.

Die Einnahmen stellen sich auf . . . . . 123,861 fl.
und die Ausgaben . . . . . 54,851 fl.

III. Heil- und Pflege-Anstalt Illenau.

Der für 1868/69 angenommene Krankenstand mit 440 Köpfen entspricht dem Durchschnitte von 10 Jahren und ist erfahrungsgemäß diejenige Höhe, welche ohne Nachtheil der Kranken nicht wohl überschritten werden kann.

Der Aufwand für Kost, Brod, Wein und Medizin wird für den Kopf auf . . . . . 165 fl. 25 kr.
vorgesehen, gegen . . . . . 158 fl. 42 kr.
in letztem Budget.

Dagegen ist die voraussichtliche Einnahme an Unterstützungsbeiträgen von . . . . . 280 fl.
auf . . . . . 290 fl.
erhöht.

Einnahmen betragen . . . . . 228,425 fl.
Ausgabe-Lasten . . . . . 93,646 fl.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt.

Während im Budget 1866/67 dieser Posten bei der Zugrundelegung eines Personalstandes von 80 Köpfen in den Einnahmen mit 10,673 fl. und in den Ausgaben mit 4,992 fl. figurirt, so stellen sich bei dem gegenwärtig bis auf 20 Köpfe herabgesunkenen und für 1868/69 mit 45 angenommenen Gefangenenstand die Einnahmen auf 6,565 fl.
und Ausgaben . . . . . 3,136 fl.

Auf den sachlichen Gegenstand werden wir später noch zurückkommen und in Betreff der Einnahmen und Unterhaltungskosten-Beiträge der Gefangenen geben die Erläuterungen genügenden Aufschluß.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Die Einnahme dieser sämmtlichen 4 Posten mit . . . . . 427,190 fl.
und die Lasten mit . . . . . 153,189 fl.
zu genehmigen.

II. Hauptabtheilung.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

Seite 16.

I. Ministerium.

Bei Einführung der neuen Verwaltungsorganisation wurde von der hohen ersten Kammer ausgesprochen, daß man zur Großherzoglichen Regierung das Vertrauen hege, sie werde, da ohne vorherige Erfahrung der Geschäftskreis nicht genau zu ermessen sei, später die Zahl der Beamten nach Thunlichkeit mindern. — Es ist uns angenehm, diese Erwartung verwirklicht zu sehen, indem sowohl im Ministerium selbst die Zahl der Collegialmitglieder um eines vermindert worden, als wir auch in einigen späteren Titeln eine Reduzirung wahrnehmen.

II. Landeskommissäre.

Es fallen die bei §. 4 als vorübergehende Aufbesserung bewilligten 300 fl. weg. — Statt der für 4 Landescommissäre geforderten 12,800 fl. wurden von der zweiten Kammer nur 12,400 fl. bewilligt, wovon 10,400 fl. auf den Titel des Ministeriums des Innern übertragen werden, da die Landescommissäre zugleich Ministerialräthe und Collegialmitglieder sind, während die Functionsgehalte mit 2,000 fl. unter dem Titel II. Landescommissäre verbleiben.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Verwaltungsgerichtshof.

Die Anforderung ist im Ganzen wegen Eingehung von Stellen um circa 1,000 fl. geringer als im letzten Budget.

IV. Verwaltungshof.

Wegen Besoldungsaufbesserungen ist der Budgetsatz gegen 1867 um Weniges höher, was von der zweiten Kammer nicht beanstandet wird.

Die nächstfolgenden Titel:

V. Obermedizinalrath,

VI. Generallandesarchiv,

geben keine Veranlassung zu Bemerkungen.

VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Seite 21.

Bei Tit. I. Besoldungen §. 1 a. tritt eine Erhöhung von 1,600 fl. ein. — Durch Eingehung einer 2. Beamtenstelle erscheint zwar eine Ersparniß von 1,200 fl. Die Großherzogliche Regierung beantragt aber eine erhöhte Durchschnittsbesoldung von 1,400 fl. für zweite Beamte statt bisher nur 1,200 fl., worauf die zweite Kammer in Würdigung der dafür sprechenden Gründe eingeht.

Fällig werdende Personalzulagen erheischen eine kleine Erhöhung bei §. 2 und 3.

Tit. II. Die Budgetsätze der Gehalte weichen nicht wesentlich von den früheren ab.

Bei §. 8 e. „Thierärzte" glauben wir erwähnen zu sollen, daß die Großherzogliche Regierung geeignet hielt, die bisherige Anzahl Bezirksthierärzte von 40 auf 60 zu erhöhen und die Gehalte von 150 fl. auf 200 fl. zu stellen, was wir bei den gesteigerten Anforderungen an dieselben nur billigen können.

§. 10. Die Vermehrung des Polizeipersonals in einigen größeren Städten, so wie die Lokalzulagen und Remunerationen haben einen erhöhten Budgetsatz von 6,048 fl. zur Folge.

Tit. XIII. §. 23. Seit mehreren Jahren erschien bei diesem Paragraphen „Medizinalpolizei" wegen häufiger als früher vorgekommenen Viehkrankheiten eine nicht unbedeutende Ueberschreitung, weßhalb nichts dagegen einzuwenden ist, daß dieser Posten um einige tausend Gulden erhöht worden ist.

Die zweite Kammer spricht den Wunsch aus, daß der Posten:

Tit. XVII. §. 29. „Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer" künftig auf: Tit. X. „Unterrichtswesen" zu übertragen sei, was begründet erscheint.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Wegen nicht alle Jahre sich gleichmäßig vertheilender Anschaffungen an Monturen ꝛc. stellt sich der Budgetsatz für 1868 bedeutend höher als jener von 1869.

Im Ganzen weicht er von jenem von 1866,67 nicht wesentlich ab. Eine Erhöhung der Commandozulagen können wir in Berücksichtigung des schweren Dienstes, besonders im Winter, um so weniger beanstanden, als die bisher bestandenen Gebührenansätze schon vor ca. 30 Jahren, bei total anderen Lebensmittelpreisen festgestellt worden sind.

IX. Cultus.

Der Bericht der zweiten Kammer ergeht sich eines Weitern bezüglich der Beiträge des Staats an die Kirche und der stets sich steigernden Anforderungen der letzteren. Er führt aus, daß die Bezüge der Kirche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und diejenigen rechtlicher Natur von denen der gutthätigen auszuscheiden seien, um nicht Staatsgelder freiwillig einem Kirchenregimente zur Verfügung zu stellen, welches seit lange eine anerkannt feindselige Haltung gegen die Staatsregierung einnehme, und durch Aufforderung zur Nichtbefolgung staatlicher Anordnungen die Heiligkeit der Gesetze verletze.

Bei voller Anerkennung dieser ausgesprochenen Wahrheit nimmt Ihre Commission keinen Anstand, sich der Ansicht der zweiten Kammer anzuschließen.

Gelegentlich der Einbringung der Motion des Abgeordneten Eckhard in der zweiten Kammer wegen Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens, welche beifällig aufgenommen worden ist, erklärte der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, daß in Bezug auf Ausscheidung des wirklichen kirchlichen Vermögens von dem weltlichen schon ziemlich vorangeschrittene Erhebungen gemacht worden seien, so daß man in nicht zu ferner Zeit dem Ergebnisse dieser umfangreichen und mühsamen Arbeit entgegen sehen könne.

Wir freuen uns dieser Erklärung, da wir eine Erledigung dieser Angelegenheit im Interesse der Gerechtigkeit und des Friedens geboten erachten.

Mit Befriedigung schließen wir uns auch dem in der zweiten Kammer gestellten Antrage auf Reduzirung der katholischen Feiertage an und überlassen es der Großherzoglichen Regierung, die geeigneten Mittel und Wege zu finden, demselben durch die Invollzugsetzung gerecht zu werden.

X. Unterricht.

Neben dem Militärbudget nimmt der Titel „Unterricht" in diesem Jahre die Kräfte des Staats ganz besonders in Anspruch. Denn durch den Vollzug des im Lande schon lange mit Sehnsucht erwarteten Volksschulgesetzes, welches den Kammern zur Erledigung vorliegt, tritt zur Besserstellung der Lehrer noch eine bedeutende Nachtragsbewilligung. Einer der Hauptzwecke des neuen Gesetzes bildet die Besserstellung der Lehrer, da der Grundsatz immer mehr zur Anerkennung gelangt: „der Arbeiter ist seines Lohnes werth" und es ist weitaus der überwiegende Theil des badischen Volkes zur Einsicht gelangt, daß die bisherige Besoldung eines Lehrers in keinem Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hältnisse stehe mit der Wichtigkeit und Schwierigkeit seines Berufs, mit der Stellung, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft einzunehmen hat und den Diensten, die er zu leisten berufen ist. Wenn der Lehrer zu sehr mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, so wird seine Wirksamkeit geschwächt, es fehlt ihm die Lust zur Arbeit und die Begeisterung, mit welcher er die Schwierigkeit seines Berufs überwindet; er steht in Versuchung, sich Nebeneinkünfte zu verschaffen, welche den besten Theil seiner Zeit und seiner Kräfte ihm entziehen. Eine bessere Besoldung wird auch eine nothwendige stärkere Concurrenz zum Schulfache zur Folge haben, die Talente mehr anziehen und wieder mehr Neigung zu dem Berufe wecken.

Wir können uns deßhalb über die baldige günstige Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes nur freuen.

Die Dotation der Universität Freiburg wird von 61,000 fl. auf 66,000 fl. erhöht; diejenige für Heidelberg bleibt sich gleich.

Für §. 3 „polytechnische Schule" werden gegen den letzten Budgetsatz von	46,592 fl.
für 1868/69 jährlich	63,000 fl.
verlangt, was ein Mehr von	16,408 fl.
ausmacht. Geht auch der Betrag von	900 fl.
wegen Uebertragung dieses Postens von dem physikalischen Kabinete, welches dem Polytechnikum einverleibt worden ist, hier ab, so bleibt immer noch eine Mehrforderung von	15,508 fl.

Zu unserem Bedauern müssen wir die Wahrnehmung machen, daß die Zahl der Schüler gegen frühere Jahre eine geringere ist. — Nach den gemachten Erhebungen hat sich die Zahl der Ausländer fast nicht gemindert, während bei dem stärkeren Abgang der Inländer zu schließen ist, daß die einjährige Dienstzeit beim Militär eine größere Anzahl Schüler ihrem Studium entzogen habe. — Durch den im Ganzen nicht unbedeutenden Abgang, der eine Mindereinnahme von Beiträgen der Zöglinge zu Folge hat, mindern sich die Ausgaben im Verhältnisse nicht und erscheinen deßhalb größere Ansprüche an die Staatskasse.

Hoffen wir, daß die Abnahme von Schülern nur eine vorübgehende sei und diese Anstalt bei glücklichem Gedeihen dem Lande in voller Blüthe erhalten werden könne; es wird hiezu um so größerer Anstrengung und gediegener Kräfte bedürfen, als sich seit einigen Jahren die Concurrenzschulen der Nachbarstaaten gemehrt haben.

§. 4. Oberschulrath. — Die zweite Kammer reduzirt hier

die gemachte Anforderung von	41,060 fl.
auf	40,760 fl.,

da ihr die Mehrforderung von 1,900 fl. zu Besoldungsaufbesserungen zu hoch erscheint.

§. 5. Turnunterricht. — Die schon seit Jahren projectirte und im Budget erscheinende Turnhalle ist bis jetzt in Ermanglung eines geeigneten Platzes noch nicht zur Ausführung gekommen; es ist nun aber Aussicht vorhanden, daß der Bau bald beginnen werde und die Anstalt im Laufe der Budget-Periode in's Leben trete.

Die Oberschulbehörde hat übrigens schon in diesem Jahre dafür gesorgt, daß einem großen Theil der Lehrer vom Lande während der Herbstferien Turn-Unterricht ertheilt werden konnte.

Bei einem Blicke auf die Schülerzahl der 3 Gelehrtenschulen: Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, zeigt sich seit 1862 eine alljährliche Abnahme, so daß die damalige Gesammtzahl von 3,185 Schülern im Jahre 1867 auf 2,708 herabgesunken ist, während bei den höheren Bürgerschulen in der nämlichen Zeit die Zahl der Schüler von 2,221 auf 3,028 gestiegen ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es zeigt dieses Zahlenverhältniß klar, daß man sich immer mehr Realfächern zuwendet.

Wir befinden uns deßhalb vollkommen mit der Großherzoglichen Regierung in Uebereinstimmung, wenn sie den höhern Bürgerschulen ihre besondere Aufmerksamkeit schenkt und die Errichtung von Realschulen mit höherer Organisation beabsichtigt, deren Zöglinge mit guten Zeugnissen das Recht des Eintritts in die polytechnische Schule, zur Zulassung zu der Staatsprüfung in den technischen Fächern, so wie zum einjährigen freiwilligen Militärdienst sich verschaffen.

Eine solche Schule, mit richtigem Verständnisse geleitet, wird für alle Diejenigen, deren künftiger Beruf kein academisches Studium erheischt, eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung gewähren und dadurch fast allen Ständen der Bevölkerung des Landes von unendlichem Vortheile werden. Zum Beweise, wie sehr diese Realschulen auch anderwärts Beachtung finden, erlaubt sich der Berichterstatter hier kurz die Begründung der obersten Schulbehörde über die Zweckmäßigkeit, über den Geist und das Ziel solcher Schulen in Frankreich anzuführen.

„Es ist die Hauptaufgabe der Schule, daß die Aufmerksamkeit der Schüler beständig auf die realen Verhältnisse gelenkt werde, sie sollen daran gewöhnt werden, niemals um sich zu schauen, ohne zu sehen; es soll der Beobachtungsgeist und die Unterscheidungskraft ausgebildet werden, welche den bei allen Unternehmungen klugen und entschlossenen Mann, der seine Angelegenheiten und sich selbst zu führen versteht, ausmachen.

Unter den gewerbetreibenden Völkern gehört der Preis nicht dem, der über die meisten Arme und größten Kapitalien verfügt, sondern der Nation, in deren Schooß die arbeitenden Classen Ordnung, Einsicht und Wissen in höherem Grade besitzen. — Die Wissenschaft fährt in ihren Entdeckungen fort und stellt jeden Tag der Industrie neue hilfreiche Kräfte zur Verfügung, nur müssen dieselben, um wohl verwendet werden zu können, gehörig verstanden und mit Geschick gehandhabt werden.

Darum ist der gewerbliche Fortschritt heutzutage so enge mit dem Fortschritte im Unterrichtswesen verknüpft und die Schule hat in allen auf dieses bezüglichen Fragen eine so hohe Bedeutung."

Es liegt so viel Wahrheit in dieser einleuchtenden Begründung, daß sie weder eines Commentars, noch weiterer Empfehlung bedarf.

Bezüglich der Gewerbeschulen §. 9 und 10 liegt uns eine Vorlage der Regierung vor „wegen Schulzwang oder freiwilligem Besuch"; wir wollen der Behandlung dieser Frage hier nicht vorgreifen. Die Gesammtforderung weicht von der früheren nicht ab.

Um die Kreisschulräthe zu rein mechanischen Arbeiten nicht allzusehr an die Schreibstube zu fesseln, wurde zur Schreibaushilfe eine Erhöhung der Bureauaversen von je 200 fl. für den Kreisschulrath begehrt und von der zweiten Kammer bewilligt. Wir erklären uns damit einverstanden, indem auch wir der Ansicht sind, daß die eigentliche Berufsarbeit der Kreisschulräthe im persönlichen, mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Lehrern und Ortsschulräthen bestehen soll, um eine wohlthätige und dem Zweck entsprechende Wirksamkeit entfalten zu können

Wir müssen mit Dank anerkennen, daß die Kreisschulräthe ihre nicht leichte Aufgabe befriedigend gelöst haben und sich das neue Institut in der kurzen Zeit seines Bestehens eine gute Bahn gebrochen hat.

Ueber Volksschulen werden wir bei der demnächstigen Vorlage des Schulgesetzes hinlänglich Gelegenheit finden, uns auszusprechen.

Bezüglich einiger weiterer Paragraphen — als: Schullehrer-Seminarien, Schullehrer-Konferenzen, Pensions- und Hilfsfonds der Lehrer, israelitischen Lehrer verweisen wir auf die Erläuterungen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. Wissenschaften und Künste.

Mit kleiner Abweichung sind die Budgetsätze der früheren Jahre eingehalten.

XII. Milde Fonds und Armen-Anstalten.

Wie fast alljährlich wird die Bewilligung dieses Postens im Betrag von 96,744 fl. der stets ziemlich unverändert bleibt, auch dieses Jahr mit dem Zusatze gemacht, daß damit die Anerkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit der Staatskasse zur Deckung dieses Titels nicht ausgesprochen sei.

XIII. Heil- und Pflege-Anstalt Pforzheim.

Sowohl die Staatszuschüsse, als Gemeindebeiträge oder solche der Kranken weichen von den bisher üblichen zu unbedeutend ab, um einer näheren Besprechung zu bedürfen.

XIV. Heil- und Pflege-Anstalt Illenau.

Die Gesammtmehrforderungen an die Staatskasse betragen jährlich . . . . . 8,000 fl., die zum Theile in der erfahrungsgemäßen Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel zur Unterhaltung der Gebäude, in einem größeren Aufwand in Bettwerk, so wie in Besoldungs- und Gehaltserhöhungen ihre Begründung finden. Es ist leicht begreiflich, daß der Anstalt sehr an der Erhaltung bewährter tüchtiger Aerzte gelegen sein muß, so wie, wenn auch in geringerem Grade, an anerkannt guten Wärtern und Wärterinnen, da für die eigenthümliche Behandlung der Kranken die Praxis eine der besten Lehrerinnen sein dürfte.

Eine dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer beigefügte Tabelle gibt eine genaue Uebersicht über die Beitragsverhältnisse der inländischen und ausländischen Kranken nach den verschiedenen Klassen.

XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Bei dem nur mit 45 Köpfen angenommenen Gefangenenstand ist das Budget um 7,000 fl. geringer als 1866/67 angenommen.

Der gegenwärtige wirkliche Gefangenenstand besteht nur in 17 Männern und 3 Weibern. Durch die Wiedervereinigung der beiden Abtheilungen der weiblichen und männlichen Gefangenen in Bruchsal hofft man die Verwaltung zu vereinfachen und den Aufwand zu ermäßigen.

Mögen auch juristische Gründe, wie sie sich nicht selten in öffentlichen Blättern kundgeben, dafür sprechen, diese Anstalt ganz eingehen zu lassen, Ihre Kommission vermag es nicht, sich dieser Ansicht anzuschließen; triftige praktische Gründe sprechen für die Erhaltung. Es muß ein Mittel zu Gebote stehen, gefährliche Individuen, die sich der Wiederholung, wenn auch kleinerer Vergehen oft schuldig machen und immer gefährlicher werden, aus der menschlichen Gesellschaft zu entfernen, unschädlich zu machen und wo möglich zu bessern.

Die Verbringung solcher Subjecte in die Anstalt durch Beschluß des Bezirksraths, dem ja stets ein rechtskundiger Beamter als Präsident zur Seite steht, scheint uns hinlänglich dafür zu bürgen, daß Keiner ohne genügenden Grund verurtheilt werde; zudem steht jedem die Appellation an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Schon die Furcht und das Bewußtsein, in die Strafanstalt gebracht werden zu können, hat seine gute Wirkung. Die rechtzeitige Bestrafung kleinerer, aber oft wiederholter Vergehen schützt vor großen Verbrechen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XVI. Verschiedene zufällige Ausgaben

gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt schließlich den Antrag:

Die hohe Kammer wolle dem Voranschlag des eigentlichen Staatsaufwands des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, wie er sich, mit den von der zweiten Kammer vorgenommenen Modifikationen stellt, und zwar:

	für 1868 und	für 1869
für Tit. I.	mit 57,285 fl.	57,285 fl.
II.	„ 13,540 „	13,540 „
III.	„ 26,025 „	26,025 „
IV.	„ 54,074 „	54,074 „
V.	„ 11,443 „	11,443 „
VI.	„ 13,389 „	13,389 „
VII.	„ 747,597 „	747,597 „
VIII.	„ 271,144 „	262,002 „
IX.	„ 118,640 „	118,640 „
X.	„ 686,300 „	686,300 „
XI.	„ 24,285 „	24,285 „
XII.	„ 96,744 „	96,744 „
XIII.	„ 111,147 „	111,147 „
XIV.	„ 163,041 „	163,041 „
XV.	„ 10,492 „	10,492 „
XVI.	„ 13,032 „	13,032 „
Zusammen	mit 2,418,178 fl.	2,409,036 fl.

ihre Genehmigung ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg